

## Besondere Hinweise aufgrund der COVID19-Pandemie

Bedingt durch die COVID19-Pandemie werden die anstehenden Prüfungen besonderen Bedingungen unterliegen. Diese dienen der Sicherheit aller an der Prüfung Beteiligten und damit insbesondere Ihrem eigenen Schutz. Bitte beachten Sie daher die nachfolgenden Regelungen.

Die Bewertung der Sachlage erfolgt laufend, sodass es auch kurzfristig, z. B. auf Grund einer neuen behördlichen Anordnung, zu Änderungen kommen kann. Sollte dies der Fall sein, werden wir die entsprechenden Informationen unverzüglich auf unserer **Homepage** veröffentlichen. Dies gilt z. B. auch für den Fall, dass es wegen einer erneuten Ausbreitung der Pandemie noch einmal zu einer Verschiebung der Prüfung kommen würde. Bitte prüfen Sie insbesondere am Tag vor der Prüfung, ob dort neue Informationen verfügbar sind.

Bitte betreten Sie das Gebäude am Prüfungstag ausschließlich über die hierfür vorgesehenen Ein- und Ausgänge und halten Sie sich ausschließlich in den vorgesehenen Bereichen auf. Den **Anweisungen der Aufsichtführenden** ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

Vermeiden Sie bei Ankunft den Kontakt mit anderen Prüfungsteilnehmern. Begeben Sie sich bitte direkt zu Ihrem Prüfungsraum und dort an den für Sie vorgesehenen Platz. Wir werden versuchen, durch entsprechende Maßnahmen an den Prüfungsorten die Ansteckungsgefahr zu minimieren. Dazu gehört, dass die Prüfungsräume mit ausreichend Abstand bestuhlt werden, dass ausreichend Wasch- und Desinfektionsmöglichkeiten zur Verfügung stehen und dergleichen mehr.

Den größten Beitrag zu Ihrem Schutz können Sie jedoch selbst leisten. Verzichten Sie auf Händeschütteln u. ä. und halten sie mindestens 2 Meter Abstand zu anderen Personen. Beachten Sie die „Husten- und Nießetikette“, die allgemeinen Regeln zur Handhygiene und sorgen Sie ggf, zusätzlich für eigenes Desinfektionsmittel. Bitte tragen Sie beim Betreten des Geländes eine Alltagsschutzmaske, die Mund und Nase verdeckt. Während der Prüfung darf die Maske abgesetzt werden.

Es besteht ein **Teilnahmeverbot**, wenn

- Sie sich innerhalb der letzten 14 Tage vor dem Prüfungstermin in einem Risikogebiet entsprechend der aktuellen Festlegung des Robert Koch-Instituts aufgehalten haben,
- Sie innerhalb der letzten 14 Tage vor dem Prüfungstermin Kontakt zu einer Person hatten, die positiv auf COVID19 getestet wurde,
- Sie selbst innerhalb der letzten 14 Tage vor dem Prüfungstermin positiv auf COVID19 getestet wurden,
- Sie Kontakt zu Rückkehrern aus dem Ausland (alle Länder) hatten,
- Sie sich innerhalb der letzten 14 Tage vor dem Prüfungstermin im Ausland (alle Länder) aufgehalten haben, oder
- sich bei Ihnen typische Symptome für COVID19 zeigen, wie akute Atemwegsbeschwerden, Husten, Fieber, Abgeschlagenheit und Schwäche.

Sofern Sie aufgrund der COVID19-Pandemie nicht an der Prüfung teilnehmen möchten, so können Sie gem. § 19 Abs. 1 der Prüfungsordnung ihren **Rücktritt von der Prüfung** erklären.

Ein Rücktritt von der Prüfung muss gegenüber der Steuerberaterkammer nicht begründet werden und kommt insbesondere dann in Betracht, wenn

- Sie sich aufgrund des Ausfalls des Berufsschulunterrichts und etwaiger Vorbereitungskurse nicht ausreichend auf die Prüfung vorbereitet fühlen,
- Ihnen die Prüfungsvorbereitung beispielsweise aufgrund der Betreuung der eigenen Kinder nicht in ausreichendem Maße möglich war,
- Sie das Risiko einer Infektion bei der schriftlichen Prüfung als zu hoch einschätzen, oder
- Sie selbst erkrankt waren oder sich aufgrund der Erkrankung einer dritten Person in Quarantäne befanden und sich hierdurch nicht auf die Prüfung vorbereiten konnten.

Sollten Sie Ihren Rücktritt bereits im Vorfeld der schriftlichen Prüfung erklären wollen, nutzen Sie hierzu bitte das anliegende Formular.

Wenn Sie von Ihrem Recht auf Rücktritt von der Prüfung gebraucht machen, endet Ihr Ausbildungs- bzw. Umschulungsverhältnis zum vertraglich vereinbarten Datum. Ein Anspruch auf Verlängerung bis zur nächsten Abschlussprüfung besteht nicht. Einvernehmliche Anträge auf Verlängerung werden von der Kammer jedoch eingetragen.

Sollte keine Verlängerung stattfinden, können Sie dennoch die Zulassung zu einer späteren Abschlussprüfung beantragen, sofern die vertraglich vereinbarte Ausbildungs- oder Umschulungszeit abgeleistet wurde.

In allen Fällen erhalten Sie von der Kammer eine schriftliche Bestätigung Ihres Rücktritts sowie zu gegebener Zeit die Anmeldeunterlagen für die nächste Abschlussprüfung.

Sofern für Sie kein Teilnahmeverbot besteht und Sie weder Ihren Rücktritt erklärt haben, noch aus wichtigem Grund kurzfristig an der Teilnahme gehindert sind, so besteht grundsätzlich **Teilnahmepflicht**.

Sollten Sie **Fragen zum Ende Ihres Ausbildungs- oder Umschulungsvertrages** in Bezug auf den verschobenen Prüfungstermin haben, wenden Sie sich bitte telefonisch an uns. Wir beraten Sie gerne individuell.

per Telefax: 0221 336 43-43

**oder**

per E-Mail: [ausbildung@stbk-koeln.de](mailto:ausbildung@stbk-koeln.de)

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Prüfungsnummer: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

## **Rücktrittserklärung**

Hiermit erkläre ich meinen Rücktritt von der Abschlussprüfung.

Mir ist bekannt, dass meine Erklärung unwiderruflich ist und dass ich für eine spätere Prüfung eine erneute Zulassung beantragen muss.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Prüfungsteilnehmer/in